

VERORDNUNG (EG) Nr. 628/98 DER KOMMISSION

vom 19. März 1998

zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2497/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechnung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen

sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden; den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für bestimmte Erzeugnisse wird nicht stattgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 0402 21 und 0402 29 wird vom 20. bis 26. März 1998 ausgesetzt.

(2) Den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für Erzeugnisse der KN-Codes 0402 21 und 0402 29 die ab 20. März 1998 erteilt werden müßten, wird nicht stattgegeben. Von dieser Maßnahme sind jedoch die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 genannten Anträge ausgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 12.